

24.07.2008

**Konzernrichtlinie 492.0753 "Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie";  
Aktualisierung 2; gültig ab 01.07.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung 2 zur Konzernrichtlinie 492.0753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“ tritt am 01.07.2008 in Kraft.

**Aktualisierung 2; Hinweise und Erläuterung**

Zum 01.07.2008 wurden durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“ – VDV – Schrift 753 - folgende Änderungen verabschiedet:

1. In der Ausfüllanleitung zum „Beiblatt zum Führerschein“ wurde unter Buchstabe j) präzisiert, bei welchem EVU der Eisenbahnfahrzeugführer Fahrzeuge führen darf. Bisher war festgelegt, dass das EVU einzutragen war, welches die Verkehrsleistung akquirierte und die für die Verkehrsleistung erforderliche Trasse bestellt hatte. Diese Verfahrensweise wurde unter dem Aspekt des Fahrens von Kooperationsleistungen (Leistungsübertragung an ein ausführendes EVU) überarbeitet. Neu ist, dass das EVU einzutragen ist, welches im Rahmen der Kooperation die entsprechende Eisenbahnverkehrsleistung zu erbringen hat. Beachten Sie bitte, dass dies nicht für Personalhilfe, auch in Eil- und Notfällen, gilt, da dann die Leistung nicht im Rahmen eines Kooperationsvertrages übergeben wurde, sondern Personal ausgeliehen wurde.
2. Nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007 und der Zweiten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 05. Juli 2007 müssen Eisenbahnverkehrsunter-

...

nehmen, die einer Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG bedürfen, nicht mehr zwingend einen Betriebsleiter bestellen. Wenn kein Betriebsleiter mehr bestellt wird, tritt an seine Stelle die Person, die für das Sicherheitsmanagement verantwortlich ist, welches im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG zugelassen wurde. Mit dem neuen Text unter Punkt l) und der Anpassung im Punkt p) in der oben genannten Ausfüllanleitung, wurde diesem Tatbestand Rechnung getragen.

3. Das Muster „Beiblatt“ Vorderseite/Rückseite mit Buchstabenkennung hat sich nichts verändert.
4. Durch Wechsel des Fachautors der KoRil 492.0753 und Änderungen von Adresse und Ruf- sowie Faxnummer sind die entsprechenden Seiten auszutauschen.

**Austauschseiten:**

1. Seiten I bis IV
2. Beiblatt zum Führerschein – Ausfüllhinweise (Stand 01.07.2008) Seiten 1 bis 6

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Recknagel

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.  
Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

| Regelwerksnummer | Titel  | gültig ab: |
|------------------|--|------------|
| 492.0753         | VDV-Schrift 753 07/06  | 01.07.2006 |
| 492.0753A01      | Rahmenstoffplan "Eisenbahnfahrzeugführer"                          | 01.07.2006 |
| 492.0753V01      | Muster "Führerschein"  | 01.07.2006 |
| 492.0753V02      | Muster "Beiblatt"  | 01.07.2006 |
| 492.0753V03      | Muster "Prüfungsbescheinigung"                                     | 01.07.2006 |
| 492.0753V04      | Muster "Prüfungsbescheinigung über abgelegte<br>Ergänzungsprüfung" | 01.07.2006 |
| 492.0753V05      | Vorläufiger Führerschein   | 01.07.2006 |
| 492.0753Z01      | Ausfüllanleitung Beiblatt  | 01.07.2008 |

Zielgruppe, für die diese Konzernrichtlinie erarbeitet wurde:

- Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)
- Mitarbeiter die durch den Eisenbahnbetriebsleiter mit der Aufsicht des Betriebes beauftragt wurden (Beauftragte Person)
- Personen, die anstelle des Eisenbahnbetriebsleiters für das Sicherheitsmanagement verantwortlich sind
- Bildungspersonal Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnfahrzeugtechnik (Lehrer, Trainer)
- Ausbilder für Eisenbahnfahrzeugführer
- Prüfer für Eisenbahnfahrzeugführer
- Bildungsplaner für die Eisenbahnfahrzeugführerausbildung

## Impressum

Fachautor           DB Netz AG  
Betriebsverfahren, I.NPB 4  
Dr. Paul Recknagel  
Theodor - Heuss - Allee 7  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: (069) 265 - 31626, intern 955 - 31626  
Fax: (069) 265 - 31639, intern 955 - 31639

## **Vorbemerkungen**

1. Die Konzernrichtlinie (KoRil) 492.0753 „Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege, kurz: Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie, entspricht inhaltlich der VDV-Schrift 753.
2. Änderungen zur KoRil 492.0753 sind nur im Zusammenwirken mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) möglich und über den Fachautor einzu-leiten. Textänderungen ohne Abstimmung mit dem VDV sind unzulässig. Von der KoRil 492.0753 abgeleitete Richtlinien und Weisungen dürfen den Inhalt der vor-liegenden KoRil nicht verfälschen oder ihm entgegenstehen.
3. Die KoRil 492.0753 gilt für alle Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastruktur-unternehmen (EVU / EIU) der DB AG, sowie für alle Beteiligungsgesellschaften.
4. Mit Inkraftsetzung der KoRil 492.0753 waren alle nachgeordneten Richtlinien an-zupassen bzw. bei Neuausgabe die Inhalte der KoRil 492.0753 zu beachten.
5. Textliche Ergänzungen der KoRil 492.0753 (VDV-Schrift 753), die durch den Fachautor zum Zwecke der Anpassung an das Regelwerk der DB AG angebracht werden, sind *kursiv* dargestellt.

### **Inkraftsetzung**

1. Die KoRil 492.0753 trat mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.
  
2. Der Übergangszeitraum endete am 31.01.2003. Bis zu diesem Termin waren alle bisherigen Berechtigungen der Triebfahrzeugführer nach Abschnitt 1.2.2 durch die Aushändigung eines Führerscheins (aus Kartenmanagementsystem / PeopleSoft) sowie eines Beiblattes (Vordruck 492.0753V02) gemäß Anlage auszutauschen.
  
3. Mit Beendigung des Übergangszeitraumes waren die Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten für Triebfahrzeugführer dahin gehend zu prüfen, ob sie den Anforderungen der KoRil 492.0753 entsprechen oder den neuen Regeln anzupassen sind.
  
4. Im Jahr 2006 wurde die VDV-Schrift 753 einer Revision unterzogen und inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die Änderungen zur KoRil 492.0753 treten zum 01.07.2006 in Kraft.

### **Nachweis der Aktualisierung**

| Lfd. - Nr. | Kurzer Inhalt             | Gültig ab  | Bemerkungen                        |
|------------|---------------------------|------------|------------------------------------|
| 01         | Neuherausgabe             | 01.07.2006 | Ersetzt die Ausgabe vom 01.08.2002 |
| 02         | Ausfüllanleitung Beiblatt | 01.07.2008 |                                    |
|            |                           |            |                                    |
|            |                           |            |                                    |
|            |                           |            |                                    |